

Fachkonferenz Stimmrecht einer abwesenden Lehrkraft

Beitrag von „Schiri“ vom 20. November 2023 22:01

Schulgesetz NRW:

Zitat

§ 65 (Fn 37)

Aufgaben der Schulkonferenz

[..](2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

[..]

21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),

Wurde dort keine Konferenzordnung für FK festgelegt (und ich vermute, dass das seltenst gemacht wird), gelten also die genannten §63 und §64. Da steht z.B.:

Zitat

§ 63 (Fn 26)

Verfahren

[..] (2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der **anwesenden stimmberchtigten** Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden;

[..]

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der **abgegebenen Stimmen**

gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Absatz 6 bleibt unberührt.

[..]

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder **anwesend** ist.

§ 64 (Fn [26](#))

Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der **anwesenden Stimmberchtigten** einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt;

Alles anzeigen

Das beantwortet deine Frage jetzt nicht genau, aber die Tatsache, dass eigentlich immer von "anwesenden" Stimmberchtigten die Rede ist, deute ich doch eindeutig so, dass nur diese stimmberechtigt sind.